

An das  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

Per Email an [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)  
[ltd@stmk.gv.at](mailto:ltd@stmk.gv.at)

Graz, 13.5.2015

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz von Gewässerstrecken erlassen wird (Gewässerschutzverordnung)

Der Verband der Land&Forst Betriebe Steiermark erlaubt sich zum ggst. Verordnungsentwurf des LH von Steiermark wie folgt Stellung zu nehmen.

Die Zielerreichung mittels des gewählten Ansatzes und die inhaltlich-legistische Ausgestaltung des vorliegenden Verordnungsentwurfes sind kritisch zu hinterfragen und letztlich abzulehnen.

Dem angeführten **Ziel** des Schutzes von Gewässerstrecken zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des steirischen Oberflächengewässersystems wird bereits jetzt durch gesetzliche Regelungen und diverse Prüfverfahren entsprochen (WRG selbst, NschG, Raumordnung etc).

Zudem wird angemerkt, dass §55g WRG in seinen Umsetzungsvorschlägen sehr einseitig und restriktiv in der Steiermark aufgegriffen wurde. Angezweifelt wird auch ob zur Zielerreichung des §30a WRG, mittels den vorgeschlagenen Maßnahmen bzw. des Ausschlusses von ca. 20% des steirischen Berichtsgewässernetzes und Verunmöglichung nahezu jeglicher Wassernutzung in der Abwägung der Interessen im Vergleich zum Eingriff verhältnismäßig ist.

Im Verordnungsentwurf sind zudem auch nicht im Sinne der WRG die Ziele Verbesserung oder Sanierung aufgegriffen oder gar Alternativen zu den Streckenkategorisierungen erarbeitet worden.

Ein Vorgehen der Einführung von Nutzungseinschränkungen in Kategorien nach dem negativen Ausschlussprinzip scheint für die Verwaltung wohl der einfachste Weg zu sein, sich eine Reihe potentieller Antragsverfahren zu ersparen und damit das Recht auf Verfahren zu beschneiden oder auch naturverträgliche Querbauwerke oder Wasserentnahmen in gewissen Regionen der Steiermark schlichtweg zu verunmöglichen.

Der Ansatz der Gewässerschutzverordnung Steiermark sieht z.B. vor, dass für die sog. Bewahrungsstrecken (ca 11% des Berichtsgewässernetzes) ein absolutes Verbot von Querbauwerken, welche die Durchgängigkeit einschränken, normiert wird, es zu keinen Wasserführungsschwankungen außerhalb des natürlichen Ausmaßes kommen darf und auch Wasserentnahmen nur unter engen Voraussetzungen mittels Bewilligungsverfahren erfolgen können.

Auch bei den sog. ökologischen Vorrangstrecken, wovon ca. 8% des Berichtsgewässernetzes vorgeschlagen sind, gilt ein Verbot der Errichtung von Querbauwerken, die die Durchgängigkeit des überwiegenden Teiles der Gewässerbreite behindern sowie restriktive Zulässigkeiten der Wasserentnahme normiert werden. Auch bei den sog. Abwägungstrecken, welche mit ca 2% des Berichtsgewässernetzes vorgeschlagen sind, soll auf zusätzliche Maßstäbe bei der Handhabung des WRG bei wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren Bedacht genommen werden.

Zudem kann dem genannten Ziel des Verordnungsentwurfes **„Planungssicherheit bei zukünftigen Projekten“** als Mehrwert einer zusätzlichen noch strengeren Regelung mittels dem Verordnungsentwurf nicht gefolgt werden da diese Sicherheit wohl einerseits darauf zu reduzieren ist, dass eine neue Projektierung überhaupt ausgeschlossen ist und damit mangels Planbarkeit auch keine Kosten anfallen. Die vermeintliche Planungssicherheit würde „derzeit“ (vgl. Erläuterungen II BT zu §1) immerhin bereits über 20% des steirischen Berichtsgewässernetzes betreffen. Auch ist aus der Festlegung der Kategorien A–C überhaupt keine erhöhte Planungssicherheit für Nutzungsprojekte an den anderen ca. 80% der Gewässerstrecken verbunden.

Weiters ergibt sich bei bereits genutzten Gewässerstrecken die nun in der Kategorie A-C belegt werden sollen, gerade eine erhöhte PlanungsUNsicherheit betreffend Erhaltung, Instandsetzung, Ausbau bestehender Anlagen oder Wassernutzungen z.B. von Konsensinhabern von Kleinwasserkraftanlagen aber auch anderen „Querbauwerken“ laut §5ff des ggst. Vorschlages.

Auch eine etwaig erhoffte Reduktion von Verwaltungsverfahren muss nicht eintreten, wenn sich Projektbetreiber künftig auf Strecken konzentrieren, die vom Entwurf noch nicht erfasst sind und dort weiterhin genaue Einzelprüfverfahren abzuwickeln sind; die Regionen in den laut A-C Kategorie zu schützenden Gewässerstrecken sind jedenfalls von Investitionsmöglichkeiten und Nutzungen von vorneherein ohne Verfahren ausgeschlossen.

### **Mangelhafte Folgenabschätzung, Rechtsunsicherheiten:**

Der per Gesetz gewählte nahezu ausschließende Ansatz von Einzelprüfungen für über 20% des Berichtsgewässernetzes und damit der hoheitliche Eingriff auch in schon bestehende Rechte und Nutzungsmöglichkeiten von Gewässern im überwiegend ländlichen Raum lässt eine dementsprechend ausreichende „wirkungsorientierte“ Folgenabschätzung in den Erläuterungen vermissen.

So ist z.B. auf Auswirkungen dieser Gewässerschutzverordnung für Land- und Forstwirtschaft oder Erwägungen aufgrund Fischereirechten nicht oder unzureichend eingegangen worden.

Auch stellt nicht jede Wassernutzung automatisch eine Verschlechterung der Oberflächengewässerqualität dar, die Implementierung von Ausgleichsmaßnahmen -sofern notwendig- ist verfahrensüblich (Fischaufstiegshilfen etc.). Auf Wassernutzungen wie z.B. die Entnahme für die Teichwirtschaft oder Bewässerungszwecke ist nicht ausreichend klar im Entwurf oder den Erläuterungen eingegangen worden.

Die Einbeziehung z.B. lediglich des Kriteriums von „Gewässerstrecken mit Bedeutung für den regionalen Tourismus“ wird als zu kurz gefasste Betrachtung von Betroffenheit und Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Interessen von ländlichen Regionen gesehen.

Naheliegender ist, dass durch die vorgeschlagenen Maßnahmen und Kategorien von ca. 20% des steirischen Berichtsgewässernetzes mehr Eingriffe in Eigentumsrechte, Rechte von Konsensinhabern von bestehenden, oft auch kleinen, Wasserkraftanlagen bedeuten und auch andere Rechte betroffen sein könnten. Dies z.B. im Bereich der Fischeirechte und Teichwirtschaft.

Auch ist es naheliegender, dass in dem Zusammenhang mit der Gewässerschutzverordnung auch potentiell ein verschärfter Uferschutz (iVm dem NschG und auch noch stärker in Entwürfen zur Verschärfung des NschG im Bereich Fließwasserstrecken) greifen könnte.

Im letzten Begutachtungsentwurf des steiermärkischen Naturschutzgesetzes (Juli 2014) ist in § 5 der **Schutz von fließenden Gewässern und ihrer Uferbereiche** vorgesehen; vorgesehen ist, dass hochwertige Gewässerabschnitte von natürlich fließenden Gewässern und deren Uferbereiche „durch Verordnung der Landesregierung“ die Voraussetzungen für die Bewertung festlegen. Die gegenständliche Gewässerschutzverordnung würde einer solchen, im Entwurf des Naturschutzgesetzes vorgesehenen Verordnung entsprechen.

Der Verband der Land&Forst Betriebe Steiermark hat im Zuge der Begutachtung zum Entwurf des steiermärkischen Naturschutzgesetzes, insbesondere zu § 5 NschG, dessen Ausprägung und Formulierung begründet entschieden abgelehnt. Wenn eine wasserwirtschaftliche Planung im vorgeschlagenen Verordnungswege hiermit verbunden wird und die vorgeschlagenen Gewässerstrecken von ca. 20% der Strecken auch im Fließgewässer- und Uferschutz des NschG verstärkt Niederschlag finden, so stellt dies eine enorme Auswirkung auf die Land- und Forstwirtschaft dar, sowohl hinsichtlich Nutzungseinschränkungen als auch neuer Bewilligungserfordernissen über das geltende NschG und den verschärfend vorgeschlagenen Entwurf - derlei Nutzungseinschränkungen und Eingriffe ins Eigentum werden strikt abgelehnt.

Im vorgelegten Verordnungsentwurf ist diesem Aspekt keine Aussage oder Hintergrundabwägung zu entnehmen. Dies obwohl beide Begutachtungsvorlagen an die gleiche Abteilung des Amtes der Stmk Landesregierung zu richten sind.

Weiters werden aus Sicht der Land&Forst Betriebe Steiermark durch die Ausgestaltung des Gewässerverordnungsentwurfes auch rechtliche Problembereiche zu anderen Gesetzesmaterien und EU-Recht aufgeworfen. Im vorgeschlagenen Verordnungsentwurf sind als „Bewahrungstrecken“ (Kategorie A, Anlage II ) nahezu ausschließlich in Natura 2000 Gebieten gelegen Gewässer betroffen. Nach geltender - europäischer und nationaler - Rechtslage sind in Natura 2000 Gebieten bei sämtlichen Projekten, die erhebliche Auswirkungen haben könnten, Verträglichkeitsprüfungen gemäß dem steiermärkischen Naturschutzgesetz durchzuführen. Diese Prüfungen gewährleisten auch die Sicherstellung des vom Wasserrechtsgesetz geforderten hydromorphologischen Zustands der Gewässerstrecken; zusätzlich werden in diesen Verfahren sehr genau naturschutzrechtliche Belange und ökologische Auswirkungen geprüft.

Der Entwurf der GewässerschutzVO würde die EU-Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, umgesetzt im Stmk NschG, verschärfend noch übersteigen. In Natura 2000 Gebieten ist bei Plänen und Projekten an Gewässern, die eine erhebliche Auswirkung haben könnten, ein Verträglichkeitsprüfungsverfahren durchzuführen. Es ist also selbst in Natura 2000 Gebieten eine Einzelfallprüfung von Projekten vorgesehen – der Entwurf der Gewässerschutzverordnung soll hingegen ein generelles Verbot für Nutzungen von Gewässerstrecken in Natura 2000 Gebieten normieren.

Allerdings ist gerade die umfangreiche Verträglichkeitsprüfung in Natura 2000 Gebieten ein wesentliches Merkmal der Rechtfertigung, dass ein Europäisches Schutzgebietssystem Natura 2000 in diesem Ausmaß und damit verbundenen Eingriffen in Eigentums- und Nutzungsrechte implementiert werden konnte.

Der Vorstoß des Stmk. Gewässerschutzverordnung würde eine wohl unzulässige Überschreitung betreffend Prüfverfahren izHm Gewässern in Natura 2000 Gebieten bedeuten, da dies als ein direktes Unterlaufen und einen Widerspruch zur FFH und VSchRL, umgesetzt im Stmk. NschG, im Ergebnis bringt.

Jedenfalls würde mit dem vorgeschlagenen Entwurf erreicht werden, dass über hoheitliche Eingriffe und weitreichende Außernutzungsstellungen von „derzeit“ vorgeschlagenen ca. 20% des Berichtsgewässernetzes Wassernutzungen wie der Bau von Querbauwerken, Beschränkung von Wasserentnahmen, Kleinwasserkraft in vielen Bereichen per se ausgeschlossen sind und damit auch Investitionen im Bereich der ländlichen Regionen unterbleiben, welche positive Auswirkungen auf Wirtschaft und Arbeitsplätze und damit die Regionalentwicklung haben könnten.

Auch im Bereich des Gewässerschutzes ist jedenfalls einer **Einzelfallbeurteilung durch objektive behördliche Verfahren der Vorzug** gegenüber einer im Verordnungswege erklärten Einteilung von Gewässerstrecken mit generellen Nutzungsverböten ohne Verfahren **zu geben**.

In Summe würden die negativen Auswirkungen des ggst. Verordnungsentwurfes überwiegen, der scheinbare Vorteil einer „Planungssicherheit“ für gewisse Projektanten und eine wohl angestrebte Verwaltungseinsparung würde zu Lasten der Eigentumsfreiheit, der Erwerbsfreiheit und wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten von Regionen gehen.

Der geplanten Steiermärkischen Gewässerschutzverordnung kann aus diesen Gründen nicht zugestimmt werden.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Carl Prinz von Croy  
Obmann



Mag. iur. Barbara Christandl-Reithmayer  
Geschäftsführerin